



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/sr

Staatsrat
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

PER E-MAIL

Grosser Rat
Kommission «Revision des Grossratsgesetzes»
Frau Solange Berset
Präsidentin
Postgasse 1
1701 Freiburg

E-Mail: reto.schmid@fr.ch

Freiburg, den 4. Juli 2022

2022-747

Gesetzesentwurf zur Änderung des Grossratsgesetzes; Stellungnahme des Staatsrats

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Wir haben Ihren Brief vom 14. Juni 2022 erhalten, dem unsere volle Aufmerksamkeit galt.

Innerhalb der sehr kurzen Frist teilt Ihnen der Freiburger Staatsrat im Folgenden seine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf mit. Zunächst stellen wir fest, dass der Grosse Rat grundsätzlich über seine Arbeitsweise bestimmt. Die Regierung begrüsst diese Revision und will sich, unter Wahrung der Gewaltenteilung, nicht in den Ausarbeitungsprozess einmischen. Sie reicht somit keinen Gegenentwurf oder ergänzenden Entwurf ein.

Der Staatsrat erlaubt sich dennoch, auf einige Punkte hinzuweisen, die ihn besonders betreffen:

1. Die Schaffung von Sachbereichskommissionen birgt unserer Meinung nach ein gewisses Risiko, da die Ad-hoc-Kommissionen nur noch für «verwaiste» Dossiers zuständig sein werden und alle grossen Themen von spezialisierten Grossrätinnen und Grossräten behandelt werden. Dies könnte mittelfristig das Ende des universell einsetzbaren Mitglieds des Grossen Rates bedeuten. Ausserdem sind wir besorgt über eine mögliche Zunahme der Sitzungen und die damit verbundenen Probleme mit der Agenda.
2. Wir begrüssen die Schaffung einer neuen, zusammengelegten Kommission, der Begnadigungs-, Petitions- und Volksmotionskommission (Art. 17 Abs. 1). Die Änderung des Verfahrens für die Begnadigungsgesuche (Art. 7 EGStG) geht in die Richtung einer vernünftigen Vereinfachung, indem das Gesuch direkt an den Grossen Rat gerichtet wird, ohne wie bisher über den Staatsrat zu gehen. Die notwendige Sicherheit bleibt insofern gewahrt, als das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe (JVBHA) wie im bisherigen Verfahren weiterhin angefragt wird, allerdings direkt vom Grossen Rat.

3. Wir nehmen die Änderungen der Bestimmungen für parlamentarische Vorstösse (Art. 60 ff.) zur Kenntnis. Wir sind uns bewusst, dass die parlamentarischen Vorstösse ein wichtiges Handlungsinstrument für die Mitglieder des Grossen Rates sind und dass das Parlament Wert darauf legt, dass klare Regeln dafür festgelegt werden. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass ihre Bearbeitung die Ressourcen des Staates beansprucht und meist mit den anderen Aufgaben der Direktionen und Ämter in Konkurrenz tritt. Der Staatsrat setzt zwar alles daran, die Fristen so weit wie möglich einzuhalten, aber es kommt dennoch vor, dass dies nicht der Fall sein kann, insbesondere bei Direktionen, die eine Vielzahl von parlamentarischen Vorstössen beantworten müssen. Es sei darauf hingewiesen, dass von Jahresbeginn bis Ende Juni 2022 bereits 114 parlamentarische Vorstösse eingereicht wurden, was einer Zunahme um mehr als 25% gegenüber dem Halbjahresdurchschnitt der letzten Legislaturperiode, der bei 90 lag, entspricht. Der neue Artikel 75a sollte daher nur als letzte Lösung, wie in der Botschaft ausgeführt wird, verwendet werden; vorher sollte der Informationsaustausch bevorzugt werden.
4. Wir begrüssen, dass in Artikel 191 die Möglichkeit eingeführt wird, dass die Staatskanzlerin oder der Staatskanzler die Regierung in Angelegenheiten, welche die Staatskanzlei betreffen, vor dem Grossen Rat vertreten kann.
5. Wir weisen auf die sehr starke Erhöhung der Grundentschädigung für die Fraktionen, die von 5 700 Franken auf 37 700 Franken steigt, hin. Dieser zusätzliche Betrag von 32 000 Franken sollte die Teilzeitanstellung einer parlamentarischen Sekretärin oder eines parlamentarischen Sekretärs ermöglichen. Wir stellen fest, dass dieser Betrag im Vergleich zu den üblichen Lohnbestimmungen der Kantonsverwaltung für eine 20-Prozent-Anstellung, von der in der Kommissionsarbeit die Rede war, hoch ist. Es wäre zumindest angebracht, anzugeben, wofür dieser Betrag verwendet werden soll und allenfalls welche Aufgaben die angestellte Person haben wird.
6. Wir schätzen die Präzisierungen zum Verfahren der parlamentarischen Untersuchung, welche die Kompetenzen und die Rolle des Staatsrats in diesem Verfahren klären werden.
7. Wir bedauern, dass in diesem Entwurf nicht die Prüfung der Konformität einer Initiative, eines Auftrags oder eines anderen parlamentarischen Vorstosses im Zweifelsfall eingeführt wurde. Eine solche Vorprüfung würde, wenn der Vorschlag nicht mit einem übergeordneten Gesetz übereinstimmt, oft emotionale Debatten, unnötige Zeitverschwendung und sogar Frustration und Verlust an Glaubwürdigkeit vermeiden. Eine Vorprüfung würde den Urheberinnen und Urhebern im Falle einer Nichtübereinstimmung nämlich die Möglichkeit geben, ihren Antrag rasch zu ändern, ohne die Debatte in der Sache abwarten zu müssen.
8. Schliesslich erinnern wir daran, dass die Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive ein Grundprinzip guter Regierungsführung in der Schweiz ist und dass sie durch das Instrument des Auftrags, das sparsam eingesetzt werden sollte, untergraben wird.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns angehört haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Staatsrats:

Olivier Curty, Präsident



Danielle Gagnaux-Morel, Staatskanzlerin

Das Original dieses Dokuments wird in elektronischer Form ausgestellt

Kopie

—

an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft;
an die Finanzdirektion;
an die Staatskanzlei.